Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 34.

Basel, 24. August.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Aufrelzung zum Aufruhr. — Die Verwendung der mit Schnellfeuergeschützen ausgerüsteten Feldartillerie. — Marschmanöver in den Vogesen. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Korpsbefehl Nr. 1 des Kommandanten des II. Armeekorps. Schiessplatz im Eigenthal bei Luzern. — Ausland: Deutschland: Übungen der deutschen Eisenbahnbrigade. Österreich: Automatische Scheiben für das gefechtsmässige Schiessen. Frankreich: Gewährung von Beutegeldern. Italien: Die neue Ausbildungsart der italienischen Infanterie. Russland: Versuche mit Maschinen-Gewehren. Portugal: Allgemeine Wehrpflicht. Mexiko: Ausrüstung der Kavallerie mit Handgranaten.

Aufreizung zum Aufruhr.

Von einem Zürcher Offizier, der sich zur Zeit in Genf aufhält, erhalten wir soeben, vor Schluss des Blattes, nachfolgendes Schreiben:

Genève, le 18 août 1901.

Soeben lese ich in Nr. 230-231 der in Genf erscheinenden Zeitung "La Suisse" folgenden Artikel, den ich in Übersetzung in Ihre Zeitung aufzunehmen bitte. Die Kritik überlasse ich den geehrten Lesern!

"Le peuple de Genève" publiziert ohne jeglichen Vorbehalt folgenden Artikel, der wahrhaftig einen Aufruf zur Insubordination und zum Verbrechen bedeutet:

""Militarismus! In einigen Tagen wird sich Alles, was Genf an Truppen zählt, unter die Fahne begeben, bereit, den Hanswurst zu spielen!

Und wahrhaftig man muss so sagen!

Dort (im Dienste), — es ist unnütz zu sagen, denn wir werdens gleich erleben —, wird ganz prächtig alles das weiter blühen, was sich in allen Militärkursen ereignet, nämlich dass die Ungerechtigkeit an der Tagesordnung ist!

Die, die sich Offiziere nennen, freuen sich jetzt schon zum voraus darauf, kommandieren zu können, sich Untergebene zu schaffen und das Volk, das sie nährt, zu demütigen!

Aber, wenn das Volk bis jetzt zu dumm gewesen ist und von Seiten der Offiziere alles ertragen hat und wenn selbst die Dummheit zur Feigheit ausartete, so ist das jetzt nicht mehr der Fall.

Endlich erwacht das Volk vom Schlafe, den es lange schlief und an ihm ist es nun, zu kommandieren und sich Gehör zu verschaffen.

Und um das zu erreichen, was ist zu thun? Bei jedem kleinsten Missbrauch der Gewalt (v. S. der Off.), bei jeder Inkorrektheit, schaffe sich der Soldat selbst Gerechtigkeit, er helfe sich selbst.

Der, welcher sich von einem Offizier beschimpft oder verletzt fühlt, wahre sofort, unmittelbar und kräftig sein Recht: "Aug' um Aug', Zahn um Zahn!" Wenn nicht, so ist er ein Feigling.

Weg mit denen, die sich beklagen und die Missbräuche unseres Militarismus kritisieren hinter einem Wirtschaftstische; diese Schwätzereien und Anschuldigungen allein nützen nichts und sind gut für Maulhelden.

Unmittelbar nach geschehener That wüte man (gegen die Ungerechtigkeiten) und sofort, im gleichen Augenblick züchtige man die Schuldigen.

So wird sich denn die schöne Aufgabe, die edle Bestimmung des freien Mannes ganz allein ergeben und zermalmt wird der kleine (Potentat) Allmächtige.

Was kann der Säbel, geführt von der Hand eines durch Orgien und luftige Mähler fiebernden Mannes, gegen Eure Gewehre, die Ihr handhabt mit dem starken Arm des Arbeiters?

Eine Antwort auf diese Frage, hiesse das nicht Euch beleidigen?

Aber da Ihr nun einmal doch gewaltsam zum Tier erniedrigt seid und während 18 Tagen "Dienst" thun müsst, so macht sie, aber seien wir wachsam und haben wir besonders kein Erbarmen mit denen, die keines haben mit uns einfachen Soldaten. Ein Soldat."

"Es ist vielleicht nicht überflüssig, beizufagen, dass der "Peuple de Genève" das Organ ist von Mr. F. Thiébaud, Staatsrat, Chef p. int.